



Michael Ernst-Pörksen, Fridolin Hinde

**Rechtsformen und steuerrechtliche Rahmenbedingungen
des Dritten Sektors in
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Italien

0. Einführung	4
1. Rechtsformen	5
1.1 Vereine / Associazione	5
1.1.1 Nicht „anerkannter“ Verein / Associazione Non Riconosciute	5
1.1.2 „Anerkannter“ Verein / Associazione Legalmente Riconosciute	5
1.2 Stiftung/ Fondazione	6
1.3 Organizzazioni non lucrative di utilita sociale (ONLUS)	6
2. Daten zum Dritten Sektor	7
3. Aktionsfelder des Dritten Sektors	8
Prozentuale Verteilung.....	8
4. Aktuelle Debatte.....	8
5. Finanzierung.....	8
6. Besteuerung.....	8
6.1 Steuerarten und –sätze.....	8
6.2 Begünstigungsformen.....	9
6.3 Voraussetzungen	9
6.3.1 Zwecke	9
6.3.2 Selbstlosigkeit	9
6.3.3 Unmittelbarkeit/ Ausschließlichkeit	10
6.3.4 Satzungsanforderungen.....	10
6.4. Wirtschaftliche Aktivität	10
6.4.1 Begünstigte Aktivität	10
6.4.2 Partielle Steuerpflicht	10

6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften	11
6.5 Umsatzsteuer	11
7. Spendenrecht	12
7.1 Voraussetzungen bei Empfänger	12
7.2 Formen der Begünstigung	12
7.3 Begrenzungen.....	12
8. Gesetzliche Grundlagen	14
9. Quellen, Experten und weiterführende Links	15
Experten	15
Links.....	15

0. Einführung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über unterschiedliche Rechtsformen, die den Organisationen des Dritten Sektors jeweils zur Verfügung stehen, und unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen, die sie auf die Organisationen des Dritten Sektors anwenden. Dies betrifft sowohl die jeweiligen Anforderungen, die an Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen der Organisationen selbst geknüpft sind, als auch spendenrechtliche Regelungen, mit deren Hilfe die Regierungen der Mitgliedstaaten Anreize für private Spenden schaffen wollen.

Die unterschiedlichen Rechtsformen und Regelungen treffen allerdings auch auf unterschiedliche Strukturen von Zivilgesellschaft und Drittem Sektor in den einzelnen Ländern. Dies macht eine direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Regelungen zwar möglich aber nicht immer aussagekräftig. Der folgende Beitrag betrachtet daher die gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in Italien zwar aus einer deutschen Perspektive, dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fragestellungen und ihre Gliederungen im Detail. Dennoch soll versucht werden, die jeweiligen Bedingungen im gegebenen nationalen Zusammenhang zu beschreiben. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Auswertung der am Ende des Beitrags genannten Quellen. Der Beitrag wird laufend aktualisiert. Die hier vorliegende Fassung hat den Stand vom August 2012.

Die in diesem Beitrag verwendeten Termini entsprechen teilweise der in der internationalen Debatte verwendeten Begrifflichkeiten. Der Beitrag übernimmt damit gleichzeitig deren definitorische Unbestimmtheiten. Dies betrifft Begriffe wie „Dritter Sektor“, „Non-Profit“, „Zivilgesellschaft“ etc.. Innerhalb des hier gegebenen thematischen Rahmens sind die damit gegebenen Unschärfen einerseits von eher geringer Bedeutung, weil die Darstellung der jeweils nationalen Festlegung folgt, soweit diese Eingang gefunden hat in die gesetzliche Formulierung der Rahmenbedingungen. Andererseits trägt die Darstellung, soweit sie über die Beschreibung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinausgeht, zur Erläuterung der Kategorien im nationalen Kontext bei.

1. Rechtsformen

1.1 Vereine / Associazione

In Italien herrscht Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 18 der italienischen Verfassung, die am 1. Januar 1948 in Kraft getreten ist. Die Mitgliedschaft an einer Vereinigung nach italienischem Recht setzt nicht die italienische Staatsbürgerschaft voraus. Eine Mindestanzahl von Gründern ist nicht festgelegt.¹

1.1.1 Nicht „anerkannter“ Verein / Associazione Non Riconosciute

Zur Gründung einer solchen, an Mitglieder gebundenen Vereinigung bedarf es keiner notariell beglaubigten Satzung. Es gelten die zwischen den Mitgliedern getroffenen Vereinbarungen (Art. 36 Codice Civile, nachstehend: CC). Der nicht anerkannte Verein ist nicht rechtsfähig und wird vor Gericht durch die zum Vorsitz oder zur Leitung des Vereins durch die Mitglieder bestimmten Personen vertreten (Art. 36 CC). Das gemeinschaftliche Vermögen des Vereins ist – solange der Verein besteht – unter den Mitgliedern nicht aufteilbar. Der nicht anerkannte Verein ist nicht haftungsbeschränkt. Neben dem Vereinsvermögen haften auch die für den Verein handelnden Personen persönlich und Gesamtschuldnerisch (Art 38 CC).

1.1.2 „Anerkannter“ Verein / Associazione Legalmente Riconosciute

Rechtsfähige Vereine werden durch öffentliche Beurkundung errichtet (Art 14 CC). Gründungsurkunde und Satzung enthalten den Namen, den Zweck und den Sitz des Vereins, außerdem Festlegungen über Rechte und Pflichten der Mitglieder und über Aufnahmebedingungen (Art 16 CC). Zusätzlich können in der Satzung Bestimmungen über die Auflösung und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach Auflösung formuliert werden (ebd.).

Der anerkannte Verein darf Immobilien nur mit behördlicher Genehmigung erwerben. Auch die Annahme von Schenkungen und Erbschaften bedarf einer solchen Genehmigung.

Die Satzung kann die Übertragung von Mitgliedschaften vorsehen (Art. 24 CC).

Vereine erlöschen außer aus den in der Gründungsurkunde oder in der Satzung festgelegten Gründen, wenn der Satzungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist oder mit dem Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Bei Erlöschen oder Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen entsprechend den Bestimmungen in Satzung und Gründungsurkunde zu verteilen. Enthaltene Gründungsurkunde und Satzung hierüber keine Festlegungen, entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung. Entscheidet auch diese nicht, legt die Regierungsbehörde die Verwendung des verbleibenden Vermögens fest.

¹ ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

1.2 Stiftung/ Fondazione

Auch Stiftungen werden durch öffentliche Beurkundung errichtet, außerdem durch Testament (Art 14 CC). Satzungen von Stiftungen müssen (mit Ausnahme der Bestimmungen über Mitglieder) die gleichen Festlegungen enthalten wie die Satzungen rechtsfähiger Vereine. Zusätzlich sind Art und Weise der Ausschüttung der Erträge festzulegen. Auch die Stiftung darf Immobilien nur mit behördlicher Genehmigung erwerben, Schenkungen und Erbschaften nur mit behördlicher Genehmigung annehmen.

Stiftungen stehen unter regierungsbehördlicher Aufsicht. Die Regierungsbehörde kann Stiftungsvorstände bestellen oder ersetzen, wenn sich die diesbezüglichen Satzungsbestimmungen nicht umsetzen lassen. Sie kann satzungswidrige und sittenwidrige Beschlüsse für nichtig erklären und satzungs- und gesetzwidrig handelnde Stiftungsvorstände abberufen.

Stiftungen können sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen errichtet werden. Das Gesetz sieht kein Mindestvermögen vor, dennoch gilt, dass das Stiftungsvermögen geeignet sein muss, Erträge zu erwirtschaften, die den Satzungszwecken der Stiftung angemessen sind. In der Praxis wird ein Vermögen von 100.000 Euro als zur landesweiten Geschäftstätigkeit angemessen angesehen.²

1.3 Organizzazioni non lucrative di utilità sociale (ONLUS)

Mit Gesetz vom 04.12.1997 wurde für die nicht gewerblichen Körperschaften (enti non commerciale) und die auf das Gemeinwohl gerichteten nicht gewinnorientierten Organisationen (organizzazioni non lucrative di utilità sociale) ein gesonderter Steuerstatus geschaffen. Es handelt sich um ein Artikelgesetz, das Änderungen des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes für Organisationen mit ONLUS-Status aufführt. ONLUS beschreibt also keine gesonderte Rechtsform, sondern einen Steuerstatus, den unterschiedliche Rechtsformen (Vereine, Komitees, Stiftungen, Genossenschaften etc., rechtsfähig oder nicht rechtsfähig) annehmen können, wenn sie die für diesen Status vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

ONLUS müssen gemeinwohlorientierte Zwecke erfüllen. Das Gesetz nennt als solche Zwecke unter anderen Wohlfahrtszwecke, Gesundheitsförderung, Bildung und Erziehung, Amateursport, Umweltschutz, Kunst und Kultur, den Schutz der Bürgerrechte sowie die wissenschaftliche Forschung im besonderen gesellschaftlichen Interesse.

ONLUS müssen ausschließlich auf das Gemeinwohl ausgerichtet sein (l'esclusivo perseguimento della finalità di solidarietà sociale) und dürfen nur die im Gesetz aufgeführten Zwecke verfolgen. Die Mittel der ONLUS dürfen nur für deren satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, Gewinne und Vermögen dürfen nur an andere ONLUS ausgeschüttet werden. Bei Auflösung ist das verbleibende Vermögen an andere ONLUS zu übertragen.

Das Gesetz enthält detaillierte Festlegungen zum Thema indirekte Gewinnverteilung. Es schreibt unter anderem vor, dass das Gehalt der Beschäftigten einer ONLUS das für die jeweils gleiche Position gezahlte Tarifgehalt um nicht mehr als 20% übersteigen darf.

ONLUS müssen jährliche Abschlüsse erstellen. Sie müssen in ihrem Namen die Bezeichnung ONLUS tragen.

1.4 Sozialunternehmen / Impresa Sociale

Mit dem Gesetz 155/2006 wurde ein spezifischer Unternehmenstyp in das italienische Unternehmensrecht eingeführt, die Impresa Sociale. Es handelt sich nicht um eine gesonderte Rechtsform. Vielmehr können Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen und Vereine Impresa Sociale sein, wenn sie die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

Nur Unternehmen/Organisationen des Privatrechts können Impresa Sociale sein. Sie müssen unternehmerisch tätig sein, also keine reinen Förderinstitutionen (Förderstiftungen etc.). Sie müssen entweder Produkte oder Dienstleistungen von gesellschaftlichem Nutzen (utilità sociale) herstellen bzw. erbringen oder – unabhängig vom Betätigungsfeld – besondere Zielgruppen beschäftigen. Impresa Sociale dürfen keinen Gewinn ausschütten und – wie die ONLUS – keine Gehälter zahlen, die mehr als 20% über den jeweiligen Tarifgehältern liegen.

Zu den Tätigkeitsfelder der Impresa Sociale gehören u.a. soziale und gesundheitliche Hilfen, Erziehung und Bildung (einschl. Berufsbildung), Umweltschutz, Erhaltung der Kulturgüter, sozialer Tourismus, schulische und universitäre Bildung, kulturelle Forschung und kulturelle Dienstleistungen. Die Tätigkeitsfelder werden in gesonderten Gesetzen jeweils genauer definiert.

Unabhängig vom Tätigkeitsfeld gilt ein Unternehmen als Impresa Sociale, wenn es zu mindestens 30% sozial benachteiligte oder behinderte Menschen beschäftigt.

2. Daten zum Dritten Sektor²

In Italien existieren rund 220.000 Nonprofit-Organisationen mit insgesamt rund 530.000 Vollzeitarbeitsplätzen. Darüber hinaus sind etwa 80.000 regelmäßig engagierte Honorarkräfte im Dritten Sektor tätig.³

² Neben Stiftungen und Vereinen sind auch Genossenschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und politische Parteien sowie zu Teilen auch öffentliche Nonprofit-Organisationen in den Statistiken zum Nonprofit-Sektor berücksichtigt. Da der Fokus der gesamten e3-Studie auf den, aus bürgerschaftlichem Engagement entstehenden Einrichtungen des „Dritten Sektors“ liegt, finden genannte andere Nonprofit-Organisationen nicht gesondert Beachtung.

³ Ranci, Pellegrino, Pavolini (2005)

Die Mehrzahl der Organisationen bilden Vereine. Insgesamt sind 91% der Einrichtungen des Dritten Sektors Vereine. Lediglich 1% der italienischen privaten Nonprofit-Organisationen sind Stiftungen.

3. Aktionsfelder des Dritten Sektors

Die Bereiche Gesundheit und Bildung sind in Italien weitgehend durch öffentliche Organisationen abgedeckt. Private Nonprofit-Organisationen sind besonders in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport und Erholung vertreten.

Prozentuale Verteilung⁴

Die Mehrzahl der Organisationen des Dritten Sektors (63%) sind in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport und Erholung tätig. Allerdings entfallen 70% der im Dritten Sektor Italiens gezahlten Lohnsumme in den Bereichen Gesundheit und Soziales bezogen.

4. Aktuelle Debatte

Mit der ONLUS – Gesetzgebung hat die in den 1990er Jahren verstärkte Herausbildung des Dritten Sektors in Italien zusätzlichen Schub erfahren. Dennoch wird die italienische Regierungspolitik zugunsten des Dritten Sektors als unzureichend kritisiert. Insbesondere wird kritisiert, dass die italienische Regierung eher einzelne regierungskonforme Organisationen fördert, statt zur weiteren Stärkung des Dritten Sektors insgesamt beizutragen.⁵

5. Finanzierung

Im Bereich soziale Dienstleistungen beträgt die öffentliche Finanzierungsquote 75%. Im gesamten Wohlfahrtsbereich sind es rund 55%. In diesen Bereichen sind öffentliche Gelder somit die Haupteinkommensquelle.

6. Besteuerung

6.1 Steuerarten und –sätze⁶

- Einkommensteuer (23 – 43%)
- Körperschaftsteuer (27,5%)
- Lokale Steuer für Körperschaften/ Gewerbesteuer (3,9%)
- Umsatzsteuer (21% ; 10%; 4%)

⁴ Patanè, Simonetta (2002)

⁵ Siehe hierzu und auch zur weiterführenden Diskussion : Ranci, Pellegrino, Pavolini (2005)

⁶ http://www.worldwide-tax.com/italy/ita_other.asp; Stand: 26.02.2010

- Erbschaftsteuer (4 – 8%); die Erbschaftsteuer wurde 2007 wieder eingeführt
- Grundsteuer (0,04 – 0,08%)
- Kapitalertragsteuer (Variiert)

6.2 Begünstigungsformen

Die Steuerbegünstigung betrifft die Befreiung von:

- Körperschaftsteuer/ Einkommensteuer
- Lokale Steuer für Körperschaften/ Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Erbschaftsteuer
- Grundsteuer

6.3 Voraussetzungen

Generell sind die ideellen Bereiche nicht gewerblicher Organisationen steuerbegünstigt. Es muss sich also nicht notwendigerweise um ONLUS Organisationen handeln. Um auch bezogen auf ökonomische Tätigkeiten, die mit dem Satzungszweck in Verbindung stehen Steuerbegünstigungen in Anspruch zu nehmen ist der ONLUS Status jedoch notwendig. Die im Folgenden besprochenen Voraussetzungen um die Bedingungen zur Inanspruchnahme dieses Status zu erfüllen sind in Abschnitt 2 Artikel 10 des Gesetzes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 über die Organisationen von sozialer Nützlichkeit beschrieben.

Insbesondere bei Vereinen ist eine „besonders“ demokratische Grundstruktur zum Erhalt dieses Status Voraussetzung. Beispielsweise existieren im ONLUS Gesetz strenge Bestimmungen bezüglich des Stimmrechts der Mitglieder. So ist bei Abstimmungen etwa die physische Anwesenheit und Stimmabgabe der Mitglieder notwendig.

6.3.1 Zwecke

ONLUS können laut Gesetz (Abschnitt 2 Art. 10 Buchstabe a) Zwecke aus den folgenden Bereichen verfolgen: Soziales, Gesundheit, Bildung, Wohlfahrt, Amateursport, Förderung von Kunst und Kultur, Schutz der Bürgerrechte, Förderung und Aufwertung der Sachen von historischem und künstlerischem Wert, Umweltschutz, Wissenschaft und Forschung.

6.3.2 Selbstlosigkeit

ONLUS Organisationen ist es untersagt den Gewinn unter den Mitgliedern aufzuteilen. Hingegen müssen die Mittel für den Satzungszweck eingesetzt werden. Im Falle der Auflösung einer ONLUS Organisation müssen alle verbleibenden Vermögenswerte an eine ebensolche Organisation übertragen werden. Die Gehälter der Mitarbeiter dürfen nicht mehr

als 20% über den Gehältern für vergleichbare Tätigkeiten in der freien Wirtschaft liegen (Abschnitt 2 Art. 10 Abs. 6).

6.3.3 Unmittelbarkeit/ Ausschließlichkeit

Eine ONLUS Organisation darf ausschließlich die vom Gesetzgeber vorgesehenen Zwecke verfolgen und fördern. Außerdem müssen sämtliche Einnahmen zur Verfolgung der jeweiligen Satzungszwecke eingesetzt werden (Abschnitt 2 Art. 10 Buchstabe e).

6.3.4 Satzungsanforderungen⁷

Die Satzung muss die Verfolgung anerkannter gemeinnütziger Zwecke bestimmen. Außerdem müssen Bestimmungen über die ausschließliche Verfolgung der Zwecke sozialer Solidarität sowie enthalten sowie der Verzicht auf die Ausschüttung jeglicher Gewinne und Rücklagen erklärt werden. Für den Fall der Auflösung einer steuerbegünstigten Körperschaft regelt die Satzung, wie mit dem überbleibenden Vermögen verfahren wird. Dabei muss bestimmt werden, dass diese Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft übertragen wird bzw. zur Förderung des Gemeinwohls eingesetzt wird.

6.4. Wirtschaftliche Aktivität

ONLUS Organisationen dürfen ökonomische Aktivitäten, die nicht mit ihrem Satzungszweck in Verbindung stehen nur in sofern nachgehen, als dass diese die nicht-gewerblichen Tätigkeiten nicht überwiegen. Sollten die als gewerblich und gewinnorientierten Tätigkeiten von den italienischen Finanzbehörden als überwiegend eingeschätzt werden, so kann der ONLUS Status aberkannt bzw. nicht gewährt werden. (Art 12. Abs 2. ONLUS Gesetz)

6.4.1 Begünstigte Aktivität

Neben den genannten gewerblichen Tätigkeiten und der entgeltlichen Erbringung des Satzungszwecks (Zweckbetrieb) existieren im italienischen Recht sogenannte Nebentätigkeiten. Diese Nebentätigkeiten müssen in dem Satzungszweck verbunden sein. Denkbar ist etwa der Verkauf von Gütern, die durch ehrenamtliche Mitarbeiter oder auch durch von der jeweiligen Organisation betreute Personen erstellt worden sind. Diese Nebentätigkeiten sind steuerbegünstigt, sofern sie 66% der Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

Zweckbedingte Einnahmen einer ONLUS sind nicht steuerpflichtig.

6.4.2 Partielle Steuerpflicht

Einkünfte aus Grund- oder Kapitalvermögen und anderen als gewerblich einzustufenden und unter Punkt 6.4.1 nicht beschriebenen Tätigkeiten unterliegen der Körperschaftsteuer.⁸

⁷ ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

⁸ ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften

Kapitalbeteiligungen an Unternehmen sind nicht gemeinnützigkeitsschädlich, sofern das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitende Aktivität vorliegt. Der Begriff Unterordnung ist so zu interpretieren, dass die Kapitalbeteiligungen zur Verwirklichung des Satzungszwecks beitragen sollen. Eine Unterordnung ist also gegeben, wenn die Tochtergesellschaft regelmäßig bedeutende Zuwendungen an die Anteile haltende Körperschaft erbringt.⁹

6.5 Umsatzsteuer¹⁰

Einrichtungen sind prinzipiell nicht ob ihres Status von der Umsatzsteuer befreit, demnach sind auch ONLUS Einrichtungen und alle anderen Nonprofit-Organisationen in Bezug auf ihre Tätigkeiten von gewerblicher Natur Umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die gewerbliche Tätigkeit gewohnheitsmäßig ausgeübt wird, sollte dies nicht der Fall sein, so fallen die Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer. Grundsätzlich befreit sind demnach Einnahmen durch Beiträge oder Zuwendungen, sowie öffentliche Zuwendungen und Einnahmen aus Leistungen gegenüber den Mitgliedern einer Körperschaft im Rahmen der ideellen Tätigkeit. Die Leistungen gegenüber den Mitgliedern sind faktisch nicht von der Umsatzsteuer befreit, sondern selbige findet hier keine Anwendung, wodurch auch keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug entsteht.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen bzw. Leistungen in den folgenden Bereichen generell von der Umsatzsteuer befreit:

- der Verkauf von selbsterzeugten Gütern zugunsten öffentlicher Körperschaften sowie anerkannter Vereinigungen und Stiftungen in den Bereichen Bildung und Fürsorge sowie zugunsten aller ONLUS Einrichtungen
- der Kranken- und Verwundetentransport mit dafür eingerichteten Fahrzeugen durch zu dieser Leistung ermächtigte Einrichtungen
- Leistungen in den Bereichen Bildung und Erziehung
- Leistungen sozio-sanitärer Natur im Bereich der Haushaltspflege bzw. der Pflege in Gemeinschaften.

⁹ Runte, J.; von Hippel, T (2007)

¹⁰ ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

7. Spendenrecht

Es existieren unterschiedliche Abzugsmöglichkeiten für natürliche und juristische Personen und außerdem unterschiedliche Abzugsmöglichkeiten für Spenden an nicht gewerbliche und an ONLUS Organisationen.

7.1 Voraussetzungen bei Empfänger

Sowohl Spenden an nicht-gewerbliche Einrichtungen die den ONLUS Status innehaben, als auch an solche, die diesen Status nicht innehaben können bei Erfüllung der restlichen Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden.

7.2 Formen der Begünstigung

Es existiert sowohl die Möglichkeit einen Teil der Spende von der zu entrichtenden Steuer abzuziehen und diese somit zu mindern als auch die Möglichkeit die Spende als Ausgabe steuerlich gelten zu machen und die Bemessungsgrundlage zu verringern (nur für ONLUS).

7.3 Begrenzungen¹¹

Für natürliche Personen gilt:

Generell kann ein Betrag von 19% der Spendenausgaben jedes Steuerpflichtigen von der jährlichen Bruttosteuer abgezogen werden, sofern diese Spende an eine Nonprofit-Organisation ohne Gewinnverteilungsabsicht fließt und die jeweilige Einrichtung in einem der folgenden Bereiche aktiv ist: Studien, Forschung, kulturelle Aktivitäten. Ein Abzug für Spenden an Nonprofit-Organisationen, welche kulturelle Veranstaltungen ausrichten ist bis zu der genannten Höhe möglich, sofern die Spende 2% des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt. Für Spenden an alle Vereine und Stiftungen, die laut Dekret des Ministerpräsidenten humanitären, religiösen oder Zwecken der Entwicklungshilfe dienen gilt die genannte Abzugsfähigkeit, sofern die Höhe der Spenden 2.065,83 Euro nicht übersteigt. Spenden an Amateursportvereinigungen sind ebenfalls bis zur genannten Höhe abzugsfähig, sofern sie 1.500 Euro nicht überschreiten.

Außerdem gilt diese Regelung für Spenden an Vereine und Stiftungen ohne Gewinnverteilungsabsicht, die von öffentlichem Interesse sind und sich in dem Bereich „Kunst der Musik“ engagieren, sofern diese Spenden 2% (in Ausnahmefällen 30%) des jährlichen zu versteuernden Einkommens nicht überschreiten. Das Gleiche gilt für Nonprofit-Organisationen, die sich für die „Venedig Biennale“ engagieren. Diese Regelung gilt, bis zu 30% auch für das Krankenhaus: „Galliera di Genova“.

Darüber hinaus existiert seit 2005 durch das Gesetz Nr. 266/2005 Artikel 1 auch die Möglichkeit 0,5% der Steuerschuld von natürlichen Personen direkt an eine registrierte

¹¹ Runte, J.; von Hippel, T (2007)

Nonprofit-Organisation umzuwidmen. Der jeweilige Steuerschuldner kann in diesem Falle individuell entscheiden, welche Organisation begünstigt wird.¹²

Für Unternehmen gilt:

Für Unternehmen gilt eine Abzugsfähigkeit von 2% des zu versteuernden Jahreseinkommens, sofern die Spenden an juristische Personen ohne Gewinnverteilungsabsicht gehen, die sich in den folgenden Bereichen engagieren: Erziehung, Ausbildung, Erholung, Soziales, Gesundheit, Religion, Wissenschaft und Forschung, Entwicklungshilfe (in diesem Falle handelt es sich um die bereits erwähnten anerkannten Organisationen der Entwicklungshilfe).

Für Spenden an Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnverteilungsabsicht, sowie für Spenden an Hochschulen und Forschungsinstitute gilt eine maximale Abzugsmöglichkeit von 2.065, 83 Euro bzw. 2% des steuerpflichtigen Einkommens.

Für Spenden an ONLUS gilt seit 2005 generell:

Spenden an ONLUS sind sowohl für natürliche als auch für juristische Personen bis zu einer Höhe von 10% des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig, sofern der gespendete Betrag 70.000 Euro nicht überschreitet. Diese Regelung gilt des Weiteren für Stiftungen und Vereine die die Erhaltung von historischen, landschaftlichen oder künstlerischen Kulturdenkmälern zum Zweck haben.

¹² European Foundation Centre (2008)

8. Gesetzliche Grundlagen

Civil Code

<http://www.icnl.org/knowledge/library/browseSearchResults.php?countrytosearch=Italy&languageetosearch=English>

Tax Laws Governing Non-Commercial Bodies and Socially-Useful Non-profit Organizations

<http://www.icnl.org/knowledge/library/browseSearchResults.php?countrytosearch=Italy&languageetosearch=English>

Law on Volunteerism 1991:

<http://www.legislationline.org/topics/country/22/topic/1/subtopic/18>

Law No. 328 on the Establishing of the Integrated System for Social Interventions and Services

<http://www.icnl.org/knowledge/library/browseSearchResults.php?countrytosearch=Italy&languageetosearch=English>

9. Quellen, Experten und weiterführende Links

European Foundation Centre: „Country Profile December 2008: Italy“, drafted by: Parlangei, M. & Fantuzzi, L.; ww.efc.be

ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005): „Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich“; ifo Institut München

Patanè, Simonetta (2002): „The Third Sector in Italy“

Ranci, Pellegrino, Pavolini (2005): „The third sector and the policy process in Italy: Between mutual accommodation and new forms of partnership“; TSEP Working Paper

Runte, J.; von Hippel, T. (2007): „Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht in Italien“; in Walz, von Auer, von Hippel: „Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa“; Mohr Siebeck Verlag, Tübingen

Experten

Simonetta Patane; Julia Runte

Links

-

Berlin, August 2012